

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

25. Juni 2019

Nr. 2019-394 R-362-30 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Genehmigung der Richtplananpassung 2018

I. Zusammenfassung

Der Richtplan des Kantons Uri wurde letztmals 2011/2012 gesamtheitlich überarbeitet. 2016 erfolgte eine Teilrevision, mit der insbesondere der Teil Siedlung des kantonalen Richtplans an das teilrevidierte eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) angepasst wurde. Aufgrund des Anpassungsbedarfs in verschiedenen Kapiteln erfolgt nun eine weitere Anpassung und Fortschreibung. Der Kanton nimmt Anpassungen am kantonalen Richtplan in regelmässigen Zeitabständen vor, um diesen laufend aktuell zu halten. Er trägt damit der Funktion des Richtplans als dynamisches Steuerungsinstrument der Raumentwicklung Rechnung.

Der Anpassungsbedarf am kantonalen Richtplan ergibt sich u. a. aus neuen Grundlagen, die zwischenzeitlich fertiggestellt wurden und nun in den Richtplan überführt werden können. Daneben sind verschiedene kleinere Anpassungen aufgrund laufender Planungen und dem am 16. Januar 2018 vom Landrat zur Kenntnis genommenen Controllingbericht zum kantonalen Richtplan notwendig.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- *Festlegungen zur langfristigen Entwicklung des Arbeitsplatzgebiets und Waldareals Schächenwald im Zusammenhang mit den Planungen der RUAG Real Estate AG und der Realisierung der West-Ost-Verbindungsstrasse (WOV) (4.3 Entwicklungsschwerpunkte)*
- *Anpassungen an die neuen gesetzlichen Grundlagen und Planungsinstrumente des kantonalen Strassengesetzes (StrG; RB 50.1111), insbesondere dem kantonalen Verkehrsplan (5.1 Koordinierte Verkehrspolitik, 5.2 Nationalstrassen, 5.3 Kantonsstrassen, 5.4 Öffentlichen Verkehr, 5.6 Langsamverkehr)*
- *Fortschreibung der Festlegungen zur NEAT aufgrund der Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels (5.5 Räumliche Einbindung der NEAT)*
- *Fortschreibung der Festlegungen zum Heliport Erstfeld aufgrund des neuen Objektblatts des Sachplans Zivilluftfahrt des Bunds (5.8 Zivilluftfahrt)*
- *Ergänzung von Zielen und Massnahmen zu den alpinen Ruhegebieten (6.1 Landschaft und Biodiversität)*

- *Sicherung rekultivierter bzw. neu geschaffener Fruchtfolgeflächen (FFF) (6.2 Landwirtschaft/ Fruchtfolgefläche, nur Richtplankarte)*
- *Umgang mit der Waldgrenze in Alp- und Sömmerungsgebieten (6.3 Wald)*
- *Sicherung eines neuen Hochwasserüberlastkorridors am Palanggenbach (6.7 Naturgefahren)*
- *Fortschreibung aufgrund der umgesetzten Bündelung der Hochspannungsleitungen im Urner Talboden (7.7 Elektrizitätsversorgung und Übertragungsleitungen)*
- *Aktualisierung der Kapitel zu den Störfällen (4.8 Technische Gefahren), zum Bauen ausserhalb der Bauzone (6.4) und zur Abfallbewirtschaftung und Deponien (7.2) an aktualisierte Grundlagen und Rahmenbedingungen*
- *Fortschreibung der Festlegungen zu den militärischen Bauten und Anlagen im Kernbestand aufgrund des neuen Sachplans Militär des Bunds (7.9 Militärische Bauten und Anlagen)*

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Der Richtplan des Kantons Uri wurde letztmals 2011/2012 gesamtheitlich überarbeitet. 2016 erfolgte eine Richtplananpassung, mit der insbesondere der Teil Siedlung des kantonalen Richtplans an das teilrevidierte RPG angepasst wurde. Aufgrund veränderter Verhältnisse in verschiedenen Kapiteln erfolgt nun eine weitere Anpassung.

Der Regierungsrat nimmt Anpassungen am kantonalen Richtplan in regelmässigen Zeitabständen vor, um diesen laufend aktuell zu halten. Der Richtplan ist das zentrale räumliche Führungs- und Steuerungsinstrument des Kantons. Er erlaubt es, die räumliche Entwicklung vorausschauend zu lenken und Nutzungskonflikte früh zu erkennen. Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst (Art. 9 Abs. 2 RPG). Die Richtplanung ist damit ein rollender Prozess. Nur wenn der kantonale Richtplan aktuell ist und regelmässig auf räumliche Herausforderungen überprüft und mit der tatsächlichen Entwicklung abgestimmt wird, kann er seiner Aufgabe gerecht werden.

Der aktuelle Anpassungsbedarf am kantonalen Richtplan ergibt sich u. a. aus neuen gesetzlichen und planerischen Grundlagen, veränderten Rahmenbedingungen und inzwischen realisierter Projekte (z. B. NEAT 1. Etappe). Daneben werden verschiedene kleinere Anpassungen aufgrund des am 16. Januar 2018 vom Landrat zur Kenntnis genommenen Controllingberichts zum kantonalen Richtplan vorgenommen.

Mit der Genehmigung der Teilrevision 2016 durch den Bundesrat waren ausserdem verschiedene Auflagen und Genehmigungsvorbehalte verbunden, die im Rahmen dieser Teilrevision im kantonalen Richtplan umzusetzen bzw. zu berücksichtigen sind. Mit der Teilrevision 2018 wird der Richtplan aktualisiert, und die Auflagen und Genehmigungsvorbehalte des Bunds werden mehrheitlich umgesetzt.

2. Hauptbestandteile der Richtplananpassung

2.1 Mobilität

Wesentliche neue Grundlagen betreffen den Verkehr. So hat die Baudirektion den kantonalen Verkehrsplan auf der Basis der durch den Regierungsrat beschlossenen regionalen Gesamtverkehrskonzepte erarbeitet. Der kantonale Verkehrsplan wird zeitgleich mit der Richtplananpassung durch den Landrat genehmigt (Art. 8 Abs. 3 StrG). Weiter hat der Bundesrat am 28. Juni 2017 das Objektblatt des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt zum Heliport Erstfeld verabschiedet. Zusammen mit der Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels und der ersten Ausbautappe der NEAT sowie inzwischen vorhandenen gesetzlichen Grundlagen im Bereich des Strassen- und des Langsamverkehrs rechtfertigt sich eine Überprüfung und Anpassung verschiedener Kapitel im Themenbereich Mobilität (5.1 Koordinierte Verkehrspolitik, 5.2 Nationalstrassen, 5.3 Kantonsstrassen, 5.4 Öffentlicher Verkehr, 5.5 Räumliche Einbindung der NEAT, 5.6 Langsamverkehr, 5.8 Zivilluftfahrt).

2.2 Siedlungsentwicklung

Das Areal Schächenwald im Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Arbeitsplatzgebiet Schattdorf der Ruag Real Estate AG steht vor grundlegenden Veränderungen. Die Ruag Real Estate AG beabsichtigt eine zunehmende Öffnung des Geländes und strebt die Entwicklung eines Industrieparks an. Langfristig werden die Flächen der heutigen Explosivstoffverarbeitung für andere Nutzungen frei, was eine grundlegende Transformation des Areals ermöglicht. In Zukunft führt zudem die West-Ost-Verbindungsstrasse (WOV) durch das Areal, gleichzeitig soll mit der ohnehin erforderlichen Waldkompensation die ökologische Vernetzung verbessert werden. Die Gemeinden Bürglen und Schattdorf haben zusammen mit dem Kanton und der Ruag Real Estate AG die Entwicklungsplanung Waldareal und Arbeitszone Schächenwald erarbeitet. Aus der Entwicklungsplanung ergeben sich diverse planerische Aufgaben für die Gemeinden, den Kanton sowie für die Ruag Real Estate AG. Diese werden in die Abstimmungsanweisung zum ESP Arbeitsplatzgebiet Schattdorf (AA 4.3-4) aufgenommen.

2.3 Fruchtfolgeflächen

Die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (FFF) darf nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung und bei entsprechender Kompensation durch Bodenverbesserungsmassnahmen geschehen. In den vergangenen Jahren wurden verschiedene solche Bodenverbesserungsmassnahmen realisiert. Mit der Festlegung dieser Flächen im kantonalen Richtplan werden diese als FFF anerkannt und damit dauerhaft gesichert.

2.4 Weitere Anpassungen

Bereits mit der Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp 2012 wie auch bei der Richtplananpassung 2016 fordert der Bund, dass der kantonale Richtplan mit verbindlichen Festlegungen, Zielen, Grundsätzen und Massnahmen für die alpinen Ruhegebiete zu ergänzen sei. Mit der vorliegenden Anpassung wird dies umgesetzt (6.1 Landschaft und Biodiversität). Weitere Anpassungen und Fortschreibungen im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung umfassen den Umgang mit der Waldgrenze in Alp- und Sömmerungsgebieten (6.3 Wald), die Sicherung eines neuen Hochwasserüberlastkorridors am Palanggenbach (6.7 Naturgefahren), die Aktualisierung der Kapitel zu den Störfällen (4.8 Technische Gefahren), zum Bauen ausserhalb der Bauzone (6.4), zur Abfallbewirtschaftung und Deponien (7.2) und zur Elektrizitätsversorgung und Übertragungsleitungen (7.7) an aktualisierte Grundlagen und Rahmenbedingungen. Mit Vorliegen des neuen Sachplans Militär des Bunds können weiter die Festlegungen zu den militärischen Bauten und Anlagen im Kernbestand aktualisiert werden (7.9 Militärische Bauten und Anlagen).

3. Prozess der Richtplananpassung

Gemäss Artikel 10 Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111) erarbeitet der Regierungsrat den kantonalen Richtplan. Er gibt der Bevölkerung, den Gemeinden, den Korporationen und weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben sowie den beschwerdeberechtigten Organisationen Gelegenheit, bei der Erarbeitung des Richtplans in geeigneter Weise mitzuwirken. Die Justizdirektion hat die Richtplananpassung im Auftrag des Regierungsrats zusammen mit den kantonalen Fachstellen erarbeitet.

Nach der Anhörung der kantonalen Amtsstellen beauftragte der Regierungsrat mit Beschluss vom 18. September 2018 (RRB Nr. 2018-515 R-362-30) die Justizdirektion, den Entwurf der Richtplananpassung am 5. November 2018 zur öffentlichen Mitwirkung aufzulegen, die Bevölkerung, Gemeinden, die beschwerdeberechtigten Organisationen und die Nachbarkantone in geeigneter Weise auf die Möglichkeit zur Mitwirkung aufmerksam zu machen und die Richtplananpassung dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung einzureichen.

3.1 Öffentliche Mitwirkung

Während dem Mitwirkungsverfahren wurden den Gemeinden, den Korporationen, den politischen Parteien, den Verbänden und den beschwerdeberechtigten Organisationen die Gelegenheit gegeben, sich zur vorliegenden Anpassung zu äussern. Im Rahmen der Mitwirkung gingen rund 120 Eingaben zur Richtplananpassung ein. Die Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung wurden gemäss Artikel 7 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) im Mitwirkungsbericht zusammengefasst und der Umgang mit den Eingaben dokumentiert (siehe Mitwirkungsbericht). Die Hinweise aus der Mitwirkung flossen soweit möglich in die Überarbeitung der Richtplananpassung ein.

3.2 Vorprüfung durch den Bund

Mit Schreiben vom 21. September 2018 reichte die Justizdirektion den Entwurf der Richtplananpassung dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung ein. Das Bundesamt für Raumentwicklung lud die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bunds (ROK) zur Stellungnahme zur Richtplananpassung ein.

Das Bundesamt für Raumentwicklung würdigt in seinem Vorprüfungsbericht vom 16. Mai 2019 die aus Sicht des Bunds guten und sorgfältig erarbeiteten Grundlagen. Die Ergebnisse der Vorprüfung wurden zusammengefasst und dokumentiert (siehe Beilage Mitwirkungsbericht). Die im Vorprüfungsbericht des Bunds formulierten Vorbehalte wurden in der aktualisierten Richtplananpassung soweit möglich berücksichtigt und die entsprechenden Aufträge umgesetzt. Zurzeit noch nicht umgesetzt werden die Anträge des Bunds aus der letzten Richtplananpassung im Zusammenhang mit der erwarteten Bevölkerungsentwicklung und den erforderlichen Rückzonungen.

4. Genehmigung

Der kantonale Richtplan wird verbindlich:

- für die Behörden des Kantons, sobald der Landrat ihn genehmigt hat;
- für den Bund und die Nachbarkantone, sobald der Bundesrat ihn genehmigt hat.

4.1 Genehmigung durch den Landrat

Der Richtplan ist als Ganzes zu behandeln und zu genehmigen. Änderungen des Richtplans in einzelnen Abschnitten sind daher nicht unmittelbar durch den Landrat möglich. Der Beschluss des Landrats über die Genehmigung des Richtplans unterliegt nicht dem Referendum, weil Referenden - soweit hier von Bedeutung - nur gegen Rechtserlasse sowie Beschlüsse zulässig sind und auch das Planungs-

und Baugesetz kein Referendum vorsieht. Die Richtplananpassung hat keine unmittelbaren Ausgaben für den Kanton und die Gemeinden zur Folge. Entsprechende Ausgaben sind in einem für die betreffende Ausgabenhöhe vorgesehenen Erlass durch die zuständigen Behörden zu beschliessen und bedürfen einer Grundlage im Voranschlag.

4.2 Genehmigung durch den Bundesrat

Mit der Erarbeitung der Richtpläne haben die Kantone in den Grundzügen zu bestimmen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. Dabei haben sie die Konzepte und Sachpläne des Bunds sowie die Richtpläne der Nachbarkantone zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren prüft der Bund, ob die kantonalen Richtpläne diese Voraussetzungen erfüllen. Mit der Genehmigung durch den Bund wird somit festgestellt, dass ein kantonaler Richtplan dem Raumplanungsgesetz entspricht und die Interessen des Bunds und der Nachbarkantone berücksichtigt sind (Art. 11 Abs. 1 RPG). Für den Bund und die Nachbarkantone wird der Richtplan erst mit der Genehmigung durch den Bund verbindlich.

5. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Richtplananpassung wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Beilagen

- Richtplananpassung 2018 - Richtplantext (mit Änderungen) (Beilage 1)
- Richtplananpassung 2018 - Richtplankarte (mit Änderungen) (Beilage 2)
- Bericht zur Richtplananpassung 2018 (kein Bestandteil der Genehmigung) (Beilage 3)
- Mitwirkungsbericht (kein Bestandteil der Genehmigung) (Beilage 4)